

20.10.23

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes - Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs mit dem Bundesverfassungsgericht

Der Bundesrat hat in seiner 1037. Sitzung am 20. Oktober 2023 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 23a Absatz 1,
Absatz 3 Satz 2 BVerfGG)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren um Klarstellung, ob auch eine Bevollmächtigung i. S. d. § 22 Absatz 2 BVerfGG auf elektronischem Wege nachgewiesen werden kann und ob die entsprechende Vollmacht als „Anlage“ im Sinne des § 23a Absatz 3 Satz 2 BVerfGG übermittelt werden kann, die nicht den Anforderungen des § 23a Absatz 3 Satz 1 BVerfGG unterliegt.

Begründung:

Der Gesetzentwurf enthält bislang keine ausdrückliche Regelung dazu, ob der Vertreter eines Antragstellers auf elektronischem Wege auch wirksam seine Bevollmächtigung i. S. d. § 22 Absatz 2 BVerfGG nachweisen kann bzw. ob eine als Anlage zu einem Antrag eingereichte Vollmacht i. S. d. § 22 Absatz 2 BVerfGG wie andere Anlagen den Erleichterungen des § 23a Absatz 3 Satz 2 BVerfGG unterliegt.

In Ansehung der Tatsache, dass das Bundesverfassungsgericht auf der Grundlage des Erfordernisses nach § 22 Absatz 2 Satz 1 BVerfGG (schriftliche Erteilung der Vollmacht) bislang in ständiger Rechtsprechung davon ausgeht, dass die Vollmacht im Original beim Gericht einzureichen ist, erscheint es, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, wünschenswert, im Gesetzentwurf klarzu-

stellen, ob und wie auch die besondere Vollmacht für das verfassungsgerichtliche Verfahren i. S. d. § 22 Absatz 2 BVerfGG nunmehr elektronisch übermittelt werden kann.

2. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 23e BVerfGG)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren um Prüfung, ob für den Fall der elektronischen Aktenführung beim Bundesverfassungsgericht vergleichbar anderen (fach-)gerichtlichen Verfahrensordnungen vorzusehen wäre, dass die Akteneinsicht durch Bereitstellung des Inhalts der Akten zum Abruf oder durch Übermittlung des Inhalts der Akten auf einem sicheren Übermittlungsweg gewährt wird.

Begründung:

Nach geltendem Recht ist – im Wege eines Erst-Recht-Schlusses zum Ausschluss der Übersendung der Akten nach Verfahrensschluss gemäß § 35b Absatz 4 Satz 1 BVerfGG – davon auszugehen, dass die Beteiligten eines laufenden Verfahrens i. S. d. § 20 BVerfGG grundsätzlich keinen Anspruch auf Übersendung der Akten haben, sodass die Akteneinsicht bislang in der Regel nach Terminabsprache in den Geschäftsstellen des Bundesverfassungsgerichts stattfindet.

Die dieser Gestaltung zugrundeliegende Zwecksetzung der Vermeidung von Aktenverlusten tritt im Fall der elektronischen Aktenführung in den Hintergrund, so dass zur Verfahrensökonomisierung – wie in anderen Verfahrensordnungen auch (vgl. § 299 Absatz 3 ZPO, § 100 Absatz 2 VwGO) – zu erwägen wäre, die Akteneinsicht elektronisch zu gewähren.

3. Zu Artikel 1 Nummer 4 – neu – (§ 58 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 BVerfGG)

Dem Artikel 1 ist folgende Nummer anzufügen:

,4. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „sechs Monaten“ durch die Wörter „einem Jahr“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.‘

Begründung:

Der Antrag des Deutschen Bundestages, eine Bundesrichterin oder einen Bundesrichter in den Ruhestand zu versetzen oder zu entlassen (sog. Richteranklage, Artikel 98 Absatz 2 GG), ist nach § 58 Absatz 3 BVerfGG innerhalb von zwei Jahren ab dem auslösenden Verstoß der Richterin oder des Richters zu

stellen. Wird der Richterin oder dem Richter ein Verstoß im Amt vorgeworfen, so ist nach § 58 Absatz 2 BVerfGG der Antrag nur innerhalb von sechs Monaten seit der rechtskräftigen Beendigung des gerichtlichen Verfahrens zulässig, in dem die Richterin oder der Richter sich des Verstoßes schuldig gemacht haben soll. Das Gleiche gilt für Anträge des Landtags in Bezug auf eine Richterin oder einen Richter des Landes (Artikel 98 Absatz 5 GG).

Bislang ist es zu keiner erfolgreichen Richteranklage gekommen, weder auf Bundes- noch auf Landesebene. Es erscheint nicht ausgeschlossen, dass einer von verschiedenen Gründen hierfür auch ist, dass die Fristen des § 58 BVerfGG – für etwaige Vorermittlungen, für Beratungen im Parlament und für die Erstellung der Antragsschrift und deren Beschlussfassung – zu kurz sind.

Deshalb soll die Frist von zwei Jahren in § 58 Absatz 3 BVerfGG auf fünf Jahre, die Frist von sechs Monaten in § 58 Absatz 2 Satz 2 BVerfGG auf ein Jahr gestreckt werden.

4. Zu Artikel 1 Nummer 5 – neu – (§ 60 Absatz 2 – neu – BVerfGG)

Dem Artikel 1 ist folgende Nummer anzufügen:

„5. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Verfahren nach den §§ 31 und 35 des Deutschen Richtergesetzes werden von der Anhängigkeit eines Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht und einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hierüber nicht berührt.“ ‘

Begründung:

Solange eine Richteranklage beim Bundesverfassungsgericht anhängig ist, wird nach § 60 Satz 1 BVerfGG ein wegen desselben Sachverhalts bei einem Disziplinargericht anhängiges Verfahren ausgesetzt. Keine ausdrückliche Regelung enthält das BVerfGG zum Verhältnis der Richteranklage zum Verfahren über die Versetzung im Interesse der Rechtspflege (§ 31 DRiG) und das zugehörige vorläufige Verfahren (§ 35 i. V. m. § 30 Absatz 1 Nummer 3 DRiG).

Es ist unklar, in welchem Verhältnis die Richteranklage zu dienstrechtlichen Verfahren steht, die nicht ausdrücklich vom Wortlaut des § 60 Satz 1 BVerfGG erfasst werden. Nach derzeitiger Rechtslage kann es vorkommen, dass ein Parlament von der Erhebung der Richteranklage absieht, aus Sorge, ein bereits laufendes Verfahren nach den §§ 31, 35 DRiG zu beeinträchtigen. Es entspräche dem Interesse eines entschlossenen Vorgehens gegen Verfassungsfeinde im Richterdienst, wenn klargestellt würde, dass solche Verfahren nicht wegen der Anhängigkeit einer Richteranklage ausgesetzt werden.